



Inhalt

Unternehmen & Produkte 1
 Alfresco Enterprise 3.0 1
 Fujitsu Siemens Efficient E-Mail Initiative 1
 IBM mit verbessert ECM-Portfolio 2
 itsystems präsentiert MatchPoint für Records Management 2
 Open Text vereint WCM und präsentiert neue Records Management Funktionalität 3
Artikel 4
 Fragen und Antworten zur elektronischen Rechnung 4
In der Diskussion 10
 MoReq2 - Pro und Kontra 10
Normen & Standards 14
 Bundesministerium veröffentlicht Leitfaden für Nutzerorientierung 14
PROJECT CONSULT News 14
 S205 „Update Dokumenten-Technologien“ 2009 14
 CDIA+ Zertifikatskurs 14
 Records Management 2009 14
 ECM Top Ten November 2008 15
Marlene’s Weblinks 15
 SharePartXXL, Westernach, Datakom, PineApp 15
Impressum 17
Newsletter-Bestellformular 17

Unternehmen & Produkte

Alfresco Enterprise 3.0

Alfresco Software hat mit Alfresco Enterprise 3.0 die neueste Version seiner ECM-Plattform vorgestellt. Version 3.0 soll mit der neuen Collaborative Content-Lösung Alfresco Share, einer Implementierung der CMIS-Spezifikation in ihrer vorläufigen Version, ausgestattet sein. Alfresco Share ermöglicht ein direkt einsatzfähiges Collaborative Content Management und soll Erfassung, Weitergabe und Abfrage von Informationen in virtuellen Teams vereinfachen. Dies soll die Produktivität erhöhen und gleichzeitig die Bandbreiten-Anforderungen und den E-Mail-Verkehr senken. Alfresco Share soll zudem mit Document Library-Features, Suchfunktionen und Activity Feeds ausgestattet sein. Das Erstellen von Content soll mit bevorzugten Tools wie Wikis, Blogs oder Microsoft Office möglich sein. (CaM)

Infobox Alfresco

URL:	http://www.alfresco.com
Firmierung:	Alfresco Software, Inc.
Stammsitz:	Maidenhead, Berkshire
GF/CEO/MD:	John Powell
Börse:	./.
Zuletzt behandelt im	Newsletter 20080815
Benchpark Rating:	Gruppe B: 6.0
DRT-Markt Eintrag	./.
URL press releases:	Press releases
Produktkategorien:	CM, ECM, DM, WCM, Wf

PROJECT CONSULT Kommentar:

Alfresco zielt mit der neuen Version verstärkt auf den Markt der Collaborations Software, der stark von Microsoft SharePoint Anwendungen beherrscht wird. Die Verbreitung von Microsoft SharePoint überrascht nicht, ist es doch zu einem großen Teil Bestandteil der Windows Server-Plattform. Damit verschafft sich Microsoft einen Marktvorteil. Dennoch ist der Versuch von Alfresco, in diesem Markt Fuß zu fassen, nicht aussichtslos, denn die Integration von Microsoft SharePoint in die Server-Plattform ist zugleich Stärke und Schwäche, da es auch von einer Plattform abhängig macht. Alfresco dagegen lässt sich unabhängig von einer bestimmten Server-Plattform betreiben. Um gleichzeitig nicht als kleine Nischenlösung zu gelten, hat Alfresco sich am Content Management Interoperability Services (CMIS) Standard beteiligt, der als Entwurf vorliegt und sich zurzeit im OASIS Review befindet. Mit der neuen Alfresco Version lassen sich Anwendungen, die dem CMIS Standard entsprechen, entwickeln und testen. Dazu hat Alfresco gerade eben eine eigene CMIS Developer Toolbox herausgegeben, die Entwickler dabei unterstützen soll, diese Anwendungen zu entwickeln. Er stellt die Möglichkeit dar, sich im Markt als Standard konforme Anwendung zu positionieren neben einem durch die Plattform marktbeherrschenden Microsoft SharePoint.

Eine besondere Clou gegen die SharePoint Konkurrenz ist die Implementierung des SharePoint Protokolls, so dass sich Alfresco wie SharePoint in die Microsoft Office Produkte integrieren lässt.

Auch mit der neuen Version versucht Alfresco sich als Low Cost Anbieter zu positionieren und nutzt dabei die gängige Meinung aus, dass Open Source nichts kostet. Diese Positionierung ist aber zweifelhaft, da zwar die Subskription der Software sicherlich preisgünstiger ist als normale Lizenzpreise anderer ECM Anbieter. Aber bei Alfresco darf der Aufwand für das Customizing und die Konfiguration nicht unterschätzt werden. Dabei können im Projekt ähnliche Gesamtkosten entstehen wie bei anderen ECM Produkten. Nichtsdestotrotz wird Alfresco zunehmend als Option neben den etablierten ECM Anbietern wahrgenommen. Die neue Version stellt dabei einen wichtigen Schritt zur Vervollständigung des Funktionsumfangs dar. (CJ)

Fujitsu Siemens Efficient E-Mail Initiative

Die neue Lösung Efficient E-Mail Initiative von Fujitsu Siemens soll eine richtlinienbasierte Archivierung ermöglichen und die Erfüllung von Compliance-

Anforderungen sicherstellen. Ein hohes E-Mail-Aufkommen soll durch Indexierung der E-Mails beim Eingang im Archiv bewältigt werden, wodurch nur eine Kopie aufbewahrt wird (Single- Instance- Archivierung). Fujitsu Siemens soll die auf dem Microsoft Exchange Server basierende Efficient E-Mail Initiative in Zusammenarbeit mit EMC, Symantec und Netapp entwickelt haben. Sie soll die Produkte Symantec Enterprise Vault und EMC EmailXtender für die E-Mail-Archivierung, als auch Speicherarchitekturen von EMC und NetApp beinhalten, ebenso wie die eigene FibreCAT-Reihe von Fujitsu Siemens. (CaM)

IF Infobox Fujitsu Siemens	
URL:	http://www.fujitsu-siemens.de/
Firmierung:	Fujitsu Siemens Computers GmbH
Stammsitz:	München
GF/CEO/MD:	Heribert Göggerle
Börse:	./.
Zuletzt behandelt im	Newsletter 20050912
Benchpark Rating:	./.
DRT-Markt Eintrag	./.
URL press releases:	Press releases
Produktkategorien:	DMS, Arc, EMM

IF PROJECT CONSULT Kommentar:

Mit dem starken Anstieg der Anzahl von Emails im Geschäftsverkehr geht auch ein Ansteigen der Bedeutung von Emails einher. Emails enthalten wichtige Informationen, die auf anderen Medien nicht mehr zur Verfügung stehen. Durch die Vielzahl und das Volumen der Anhänge besteht zusätzlich großer Handlungsbedarf aufgrund des Datenvolumens. Von den Unternehmen wird daher neben der Erfüllung der Complianceanforderungen auch eine einfache und schnell implementierbare Lösung erwartet.

Fujitsu setzt dabei auf eine richtlinienbasierte Archivierung der Emails direkt im Posteingang. Dies soll Veränderungen an Emails vor der Archivierung ausschließen und gleichzeitig den Anwender entlasten, da die Archivierung nicht in seine Verantwortung gelegt wird, sondern systemseitig abgebildet wird. Dieser Ansatz ist grundsätzlich richtig, da er wichtige Kriterien für den Nachweis berücksichtigt. Entscheidend ist aber hier die Definition und Ausprägung der Richtlinien und welche Automatismen sich daraus ableiten lassen. Diese Festlegungen entscheiden über die Qualität, Vollständigkeit und Recherchierbarkeit der archivierten Emails. Hier sind die Unternehmen selbst gefordert, Policies und Richtlinien zu erarbeiten und sich über den Wert und die Kategorisierung von Informationen klar zu werden. Die Unterstützung der marktgängigen Speicherlösungen auch für die Email- Archivierung ist besonders für Unternehmen interessant, die bereits diese Speicherinfrastrukturen einsetzen. (StM)

IBM mit verbessert ECM-Portfolio

Auf der Information On Demand Conference (IOD) Ende letzten Monats kündigte IBM ein neues agileres ECM Portfolio an. Neben einer implementierten Service Oriented Architecture (SOA) sollen einige Module

der FileNet P8 4.5 Plattform erweitert worden sein. Dazu soll unter anderem der IBM FileNet Business Process Manager 4.5 zählen, der die Verwaltung von Content-zentrierten Geschäftsprozessen als auch Prozessmodellierung und IT Collaboration mithilfe von Smart SOA und Web 2.0 Technologien unterstützt. Ebenfalls erweitert wurde der IBM FileNet Content Manager 4.5, der in seiner neuen Version mit Lotus Quickr, Microsoft Office 2007 und Microsoft Share-Point integriert ist und Anwendern den Nutzen einer ECM-Plattform bieten soll. Der IBM Content Manager 8.4.1 soll um einen interaktiven Web Client erweitert worden sein, der Web 2.0 und AJAX unterstützt. Des weiteren wurde der IBM Content Manager 8.4.1 On Demand in das IBM FileNet BPM-Portfolio integriert, ebenso wie der IBM FileNet Records Manager 4.5. Der IBM FileNet Records Manager 4.5 sorgt für eine sichere Erfassung, Deklaration, Klassifizierung, Speicherung und Entfernung elektronischer und physischer Datensätze. Vor kurzem erhielt er die Zertifizierungen nach DoD 5015.2-STD, Kapitel 2 (verbindliche Anforderungen) und 4 (klassifizierte Dokumente). (CaM)

IF Infobox IBM	
URL:	http://www.ibm.com/de
Firmierung:	IBM Deutschland GmbH
Stammsitz:	Stuttgart
GF/CEO/MD:	Martin Jetter
Börse:	WKN: 851399
Zuletzt behandelt im	Newsletter 20081026
Benchpark Rating:	Gruppe A: 4,33
DRT-Markt Eintrag	./.
URL press releases:	Press releases
Produktkategorien:	CM, WCM, Col, ECM, RM, DM, Wf, Sto, Arc

IF PROJECT CONSULT Kommentar:

Abgesehen davon, dass man sich die Frage stellen kann was ein „agileres ECM-Portfolio“ ist, zeigen die Produktankündigen der IBM eine klare Richtung an: Das IBM FileNet Portfolio wird massiv weiterentwickelt, der IBM Content Manager wird in die FileNet P8 Produkte integriert. es scheint, dass die Kunden der IBM, die umfassende Lösungen auf Basis der „alten“ IBM Content Manager Plattform besitzen, sich langsam Gedanken an einen möglichst einfachen und sicheren Migrationsweg machen müssen.

Im Trend liegt IBM sicher mit dem Ausbau von Web Technologien und SOA. Besonders hervorzuheben ist die Ankündigung des IBM FileNet Record Managers 4.5. Die Zertifizierung nach DoD 5015, dem Standard des amerikanischen Verteidigungsministeriums zeigt die hervorragende Eignung zur Realisierung von elektronischen Akten und umfassenden Verwaltungslösungen. (JH)

itsystems präsentiert MatchPoint für Records Management

Der SharePoint-Spezialist itsystems AG stellt eine neue Lösung zur Verwaltung von Geschäftsprozessen und



elektronischen Akten vor. Mit MatchPoint für Records Management können Unternehmen die Zusammenarbeit bei Geschäften oder Projekten, ohne weitere Aufwendungen von Mitarbeitern, einfach strukturieren und organisieren und gleichzeitig mit Standards wie MoReq, DOMEA, GEVER und ELAK revisionssicher verwalten. Alle Informationen und Vorgänge der Geschäftsverwaltung sollen, auf Basis von SharePoint und der intelligenten Metadatenverwaltung von MatchPoint, auf einer zentralen Plattform abgebildet werden. Die Geschäfte sollen über Metadaten, Statusinformationen und rollenbasierte als auch kontextbezogene Sichten gesteuert werden. Jedes Geschäft soll dabei über eine elektronische Akte laufen, die alle Aufgaben und Fristen, Dokumente und E-Mails eindeutig ablegt und zuordnet. Die elektronischen Akten sollen sich dann nach frei wählbaren Kriterien strukturieren lassen. Des weiteren kann der Anwender mit MatchPoint in seiner gewohnten Arbeitsumgebung (Office, Outlook, Explorer, Browser) arbeiten. (CaM)

IF Infobox itsystems

URL:	http://www.itsystems.ch/
Firmierung:	itsystems AG
Stammsitz:	Basel
GF/CEO/MD:	Matthias Walter
Börse:	./.
Zuletzt behandelt im	./.
Benchmark Rating:	./.
DRT-Markt Eintrag	./.
URL press releases:	./.
Produktkategorien:	RM, Arc, DMS

IF PROJECT CONSULT Kommentar:

Sharepoint-basierte Lösungen liegen im Trend des E-Governments. Es geht nicht nur darum, Kommunen und Ländern Lösungen auf Basis von Sharepoint anzubieten, sondern es ist auch ein Paradigmenwechsel in Bezug auf den Lösungsansatz. Während aufwändige DOMEA-konforme Vorgangsbearbeitungssysteme nicht immer den gewünschten Nutzen erbrachten und die DOMEA-Zertifizierung zum Tickmark verkommen ist, wird vielfach auf einfachere Systeme zur Unterstützung der Ablageverwaltung mit elektronischen Akten gesetzt. Dies zeigt sich bei GEVER ebenso wie bei DOMEA. Microsoft bahnt sich mit Sharepoint erneut den Weg in die öffentliche Verwaltung und Integratoren wie itsystems liefern die passenden Adaptionen. Interessant ist auch der Hinweis, dass man sich an Standards wie MoReq orientiert. Auch bei MoReq2 geht es nicht um fachanwendungsnahe Vorgangsbearbeitung sondern um standardisierte Lösungen für die elektronische Akte, das Records Management. Vielleicht ist so itsystems sogar einer der ersten Anbieter für MoReq-kompatible Software in Deutschland. (Kff)

Open Text vereint WCM und präsentiert neue Records Management Funktionalität

Der ECM-Anbieter Open Text soll die branchenweit ersten Records Management- und Archivierungsfunktionalitäten für Windows Azure, dem neuen Microsoft-Betriebssystem für Cloud Computing, vorstellen. Mit den neuen Funktionalitäten sollen sich Content aus Microsoft SharePoint, E-Mails aus Microsoft Outlook oder andere Geschäftsinformationen umfassend managen lassen und Compliance Auflagen bei der Archivierung erfüllt werden. Zudem sollen Anwender durch die Integration der Enterprise Library Services in Windows Azure von den Records Management- als auch den Archivierungsfunktionen von Open Text in Form von Software as a Service (SaaS) profitieren. Hohe Kosten für Pflege und Wartung eigener Storage-Infrastrukturen entfallen so. Die neuen Lösungen sollen als Teil der Open Text Enterprise Library Services (ELS) im Frühjahr nächsten Jahres erhältlich sein. Des weiteren soll Open Text seine Produkte für Web Content Management (WCM) in Form der „Web Solutions Suite“ in einem Angebot zusammenführen. Die Suite soll sich aus vier Komponenten zusammensetzen. Zum einen den Experience Services, die einen kontextorientierten Content liefern, den Interactive Services, mit denen sich Web-Initiativen erstellen und verwalten lassen, Optimization Services, die integrierte Analyse-Dashboards und Features zur Suchmaschinenoptimierung enthalten und den Library Services, die einen gemeinsamen Zugriff auf bestehende Bibliotheken und Repositories, einschließlich Microsoft SharePoint und SAP, ermöglichen. (CaM)

IF Infobox Open Text

URL:	http://www.opentext.com
Firmierung:	Open Text Corporation
Stammsitz:	Waterloo, Kanada
GF/CEO/MD:	Tom Jenkins
Börse:	WKN: 899027
Zuletzt behandelt im	Newsletter 20080930
Benchmark Rating:	Gruppe A: 7,33
DRT-Markt Eintrag	Open Text
URL press releases:	Press releases
Produktkategorien:	Cap, CM, WCM, Col, Wf, ECM, COLD, DAM, DM, RM, Arc

IF PROJECT CONSULT Kommentar:

Schon seit vielen Jahren versuchen vor allem Forschungseinrichtungen und andere Anwender, die sehr rechenintensive Anwendungen, z.B. zur Wettervorhersage haben, mit so genanntem Grid Computing unterschiedliche Rechnerressourcen in verteilten Netzwerken zur Parallelisierung der Rechenleistung zu nutzen. Mit Cloud Computing, also der Nutzung dezentraler Rechner über das Internet wie es Google und Microsoft, IBM, SAP, Amazon und andere anbieten bzw. anbieten werden, wird eine Form des Grid Computings plötzlich allgemein verfügbar. Die Möglichkeit, Prozesse zu parallelisieren und damit wesentlich schneller ab-

zuarbeiten, wachsen enorm. Ein großer (relativ) neuer Markt mit enormen Rechenkapazitäten für praktisch jedermann (soweit dies wirtschaftlich ist) tut sich auf. Allerdings können diese Möglichkeiten nur effizient genutzt werden, wenn die Anwendungssoftware entsprechend in der Lage ist, diese Strukturen zu nutzen.

Open Text setzt mit den Ankündigungen einerseits seinen Kurs fort MS Sharepoint in die eigene Produktpalette zu integrieren. Dies geschieht nach dem Motto „If you can't beat them, join them“. Andererseits erweitert Open Text damit das eigene Web Angebot im Microsoft Umfeld und im Web Content Management. Letzteres ist bei anderen Herstellern mit dem Anspruch einer umfassenden ECM-Lösung häufig das Stiefkind.

Ein weiterer Aspekt der Ankündigung für Windows Azure ist, dass mit Cloud Computing die Grenzen zwischen Content Management und klassischem Dokumentenmanagement verschwimmen. Im Fokus steht die Verwaltung des Contents und nicht Daten oder Dokumente. (JH)

Artikel

Fragen und Antworten zur elektronischen Rechnung

Version 002, Stand 22.10.2008

von Stefan Groß, Steuerberater, s.gross@psp.eu, Martin Lamm, Steuerberater, m.lamm@psp.eu, und Alexander Georgius, Steuerberater, a.georgius@psp.eu, PSP Peters, Schönberger & Partner, München (<http://www.PSP.eu>), und Dr. Ulrich Kampffmeyer, Geschäftsführer, Ulrich.Kampffmeyer@PROJECT-CONSULT.com, PROJECT CONSULT Unternehmensberatung, Hamburg (<http://www.PROJECT-CONSULT.com>).

Vorwort

Zunehmend machen Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch, Rechnungen auf elektronischem Wege zu versenden. Für die digitale Variante sprechen Kosten- und Effizienzvorteile sowie eine medienbruchfreie Einbindung in bestehende EDV-Prozesse innerhalb des Unternehmens. Was viele jedoch übersehen: Der Steuergesetzgeber stellt besondere Anforderungen an den elektronischen Rechnungsversand. Können diese - etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung - nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, so besteht insbesondere für den Rechnungsempfänger primär das Risiko, den Vorsteuerabzug zu verlieren.

Dieser Fragen- und Antwortenkatalog soll dazu beitragen, die wesentlichen Problemstellungen zu adressieren, und Ihnen eine Hilfestellung in der praktischen Umsetzung geben. Bei diesem Fragen- und Antwortenkatalog handelt es sich um eine Orientierungshilfe für Unternehmen. Eine Rechtsbindung geht hiervon nicht aus. Der Fragen- und Antwortenkatalog wird laufend aktualisiert und ergänzt. Inhaltliche Änderungen des Fragen- und Antwortkatalogs, die sich seit der

letzten Veröffentlichung ergeben haben, sind **fett** gekennzeichnet.

I. Rechtliche Grundlagen

1. Was ist unter einer elektronischen Rechnung zu verstehen?

Eine elektronische Rechnung unterscheidet sich von der herkömmlichen Papierrechnung in erster Linie durch die Art der Übermittlung, welche in diesem Fall elektronisch stattfindet (siehe Ziffer I.2). Der Gesetzgeber hat aufgrund der überwiegenden Abbildung des gesamten Prozesses mit Hilfe von Informationstechnologie (IT) erhöhte Anforderungen an die elektronische Rechnung gestellt, die von Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger gleichermaßen zu beachten sind.

2. Dürfen Rechnungen überhaupt elektronisch übermittelt werden?

Das Umsatzsteuergesetz gestattet, dass Rechnungen auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Hiermit sind sowohl Rechnungen, die per E Mail übermittelt werden, als auch elektronische Abrechnungen gemeint, die über direkte Datenleitungen (Stand- und Wählleitungen) übertragen oder auf maschinell lesbaren Datenträgern wie Magnetband, CD-Rom oder DVD übersandt werden.

3. Was sind derzeit die größten Problemfelder im Umgang mit der elektronischen Rechnung?

Wie auch bei der papierbasierten Variante geht es in erster Linie um die Sicherstellung des Vorsteuerabzuges. Bei der elektronischen Rechnung spielen hier insbesondere Fragestellungen zur elektronischen Signatur und damit einhergehend zur Aufbewahrung und Prüfbarkeit eine wichtige Rolle. Werden die Anforderungen nicht hinreichend erfüllt, berechtigen die Rechnungen grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug.

4. Wann ist eine elektronische Rechnung umsatzsteuerlich ordnungsgemäß?

Damit der Empfänger einer Rechnung die Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen kann, bedarf es einer ordnungsmäßigen Rechnung. Die elektronische Rechnung verlangt hier neben den allgemeinen Pflichtangaben, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Diese Vorgabe ist europaweit vereinheitlicht.

5. Wie können die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts erreicht werden?

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG muss eine elektronisch übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung versehen sein. Als weitere Methode gestattet § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG den elektronischen Datenaustausch (EDI), wenn das vereinbarte Verfahren die Echtheit der Her-



kunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung in Papierform bzw. in elektronischer Form (die ihrerseits sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen hat) vorliegt. **Das Erfordernis einer zusammenfassenden Rechnung soll durch das geplante Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) künftig entfallen.**

6. Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur?

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist ein technisches Verfahren, um bei der digitalen Übermittlung von Daten den Absender zweifelsfrei zu identifizieren und den Originalzustand der transportierten Daten zu gewährleisten. Die Funktionsweise der qualifizierten elektronischen Signatur basiert auf einem mathematisch kryptographischen Verfahren. Dabei kommen grundsätzlich zwei unterschiedliche Signaturschlüssel zum Einsatz, die einerseits für die Bildung, andererseits für die Prüfung der Signatur verantwortlich sind. Das Schlüsselpaar muss einander eindeutig zuordenbar sein. Die zusätzliche Sicherstellung der Authentizität der öffentlichen Schlüssel bedarf sog. Zertifizierungsstellen oder Trustcenter, welche die Zuordnung einer Person zu einem öffentlichen Schlüssel bestätigen.

7. Wie erkennt man eine elektronische Signatur?

In der Regel werden elektronische Signaturen entweder als separate Datei beigefügt (zur Verifikation sind beide Dateien notwendig) oder in die jeweilige Datei eingebettet. In den entsprechenden Applikationen (wie z.B. E-Mail- und Office-Programme) werden sie meist durch ein spezielles Icon (grafisches Symbol) kenntlich gemacht. Klickt man auf dieses Icon, werden die Dateien der Signatur angezeigt. Dadurch kann man erkennen, von wem die Signatur ausgestellt wurde. Über entsprechende Software wird es bei bestehender Internet-Verbindung weiter ermöglicht, die Signatur auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (siehe hierzu Ziffer II.3).

8. Schreibt die Finanzverwaltung zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen ein bestimmtes technisches Verfahren vor?

Für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen sind umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich alle technischen Verfahren zulässig, soweit diese den Vorgaben des Signaturgesetzes entsprechen. In der praktischen Umsetzung kommen beispielsweise Smartcards (Chipkarte mit integriertem Mikroprozessor und Speicher) zum Einsatz. **Die entsprechenden Produkte müssen gemäß Signaturgesetz (SigG) mit einer Herstellererklärung versehen sein oder von akkreditierten Stellen, beispielsweise BSI oder TÜV-IT, auf ihre Konformität zum Signaturgesetz bestätigt werden.**

9. Ist eine Rechnung via Telefax eine elektronische Rechnung?

Nicht nur Rechnungen, die augenscheinlich über elektronische Netze übermittelt werden, sind von diesen Formerfordernissen betroffen, auch die Übermittlung via Telefax kann hiervon betroffen sein. Dies gilt immer dann, wenn der Rechnungsversand nicht ausschließlich über Standardtelefaxe erfolgt, sondern am Prozess mindestens ein Computer-Telefax oder ein Telefax-Server beteiligt ist. **Auch in diesen Fällen bedarf es nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich einer qualifizierten elektronischen Signatur, um den Vorsteuerabzug auf Empfängerseite sicherzustellen. Gemäß einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 21.08.2006 (S 7287a - 1/1 - St23) kann in diesen Fällen der Vorsteuerabzug jedoch auch durch die Verwendung eines 2D- Barcodes sichergestellt werden.**

10. Was ist bei Rechnungen via EDI zu beachten?

Neben der Rechnungsübermittlung per E-Mail bzw. Telefax sieht das Umsatzsteuergesetz ergänzend vor, dass Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen auch per EDI (Electronic Data Interchange) übermittelt werden können. Diese häufig im Mittelstand praktizierte Variante setzt voraus, dass ebenfalls die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet sind sowie ergänzend eine zusammenfassende Rechnung über einen bestimmten Zeitraum übermittelt wird. **Das Erfordernis einer zusammenfassenden Rechnung soll durch das geplante Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung (Steuerbürokratieabbaugesetz künftig entfallen.**

11. Gibt es Ausnahmen bei elektronischen Rechnungen?

Ja, z.B. bei Fahrausweisen. Diese bedürfen, wenn sie im Online-Verfahren abgerufen wurden, keiner qualifizierten elektronischen Signatur. Jedoch muss sichergestellt sein, dass eine Belastung auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt und die Rechnung als Papierausdruck entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt wird.

12. Benötigt man auch eine Sammelrechnung, wenn der eigentliche EDI-Datensatz bereits mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist?

Das Erfordernis einer zusammenfassenden Rechnung scheint dann entbehrlich, wenn bereits der EDI-Datensatz seinerseits qualifiziert elektronisch signiert ist. Da dies jedoch innerhalb der Finanzverwaltung nicht abschließend geklärt ist, bedarf es zur Würdigung des Vorsteuerabzugs einer Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles. **Das Erfordernis einer zusammenfassenden Rechnung soll durch das geplante Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung (Steuerbürokratieabbaugesetz künftig vollständig entfallen. Das geplante Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Januar 2009.**

13. Ist das Verfahren der elektronischen Rechnungsübermittlung auch im Massenverfahren zulässig?

Ja, der Signaturinhaber darf die qualifizierte elektronische Signatur auch für einen bestimmten Zeitraum oder eine vorher bestimmte Anzahl von Signaturvorgängen freischalten. Genaue Angaben dazu existieren nicht, in der Praxis werden die Empfehlungen ausgesprochen, einen Zeitraum von 30 Tagen nicht zu überschreiten. Die Freischaltung einer vorgegebenen Menge ist abhängig vom Einzelfall. Bezüglich eines Massensignaturverfahrens gelten nochmals erhöhte Sicherheitsvoraussetzungen.

14. Bedarf es zur elektronischen Rechnungsübermittlung der Zustimmung des Empfängers?

Die elektronische Rechnungsübermittlung setzt die Zustimmung des Empfängers voraus. Diese kann allerdings auch stillschweigend durch konkludentes Handeln erfolgen. Es empfiehlt sich allerdings, die Zustimmung vorab (schriftlich) einzuholen.

15. Welche Auswirkungen hat es, wenn nicht jede Signatur beim Eintreffen der Rechnung überprüft wird?

Wenn nicht alle Prüfschritte (wie insbesondere in Ziffer II.3 beschrieben) durchgeführt werden, kann nicht abschließend sichergestellt werden, dass eine ordnungsmäßige Rechnung vorliegt. Insofern besteht die Gefahr, den Vorsteuerabzug versagt zu bekommen.

Ein ähnliches Problem wird darin gesehen, wenn die Prüfung erstmalig bspw. im Rahmen einer Jahre später durchgeführten Außenprüfung stattfindet. Da bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich war (aber dennoch vorgenommen wurde), ist ggf. mit einer Rückforderung oder Verzinsung zu rechnen.

16. Kann man eine elektronische Rechnung einfach ausdrucken und wie eine Papierrechnung behandeln?

Nein, das ist nicht möglich. Und von der Vorgehensweise, den Ausdruck vor der Ablage nochmals zu falten, um eine postalische Übermittlung anzudeuten, sei dringend abzuraten. Eine elektronische Rechnung muss jederzeit auf die gesetzlichen Anforderungen hin überprüfbar bleiben, was insbesondere die vorhandene Signatur betrifft.

17. Die empfangenen elektronischen Rechnungen berechtigen offensichtlich nicht zum Vorsteuerabzug. Was kann ich tun?

Sollten die Rechnungen, die Sie erhalten, nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (z. B. keine Signatur enthalten), ist es empfehlenswert, mit dem Aussteller der Rechnung in Kontakt zu treten und eine ordnungsmäßige Rechnung zu fordern bzw. die tech-

nischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Rechnungsversand zu schaffen.

II. Aufbewahrung und Prüfbarkeit

1. Welche Aufbewahrungsfristen gelten für elektronische Rechnungen?

Für elektronische Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für andere steuerlich und handelsrechtlich relevante Dokumente. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Rechnung elektronisch oder in Papierform empfangen wurde. Üblicherweise gelten 10 Jahre zuzüglich des laufenden Geschäftsjahres als Aufbewahrungsfrist. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Aufbewahrungszeiträume erheblich verlängern können, wenn rechtliche Auseinandersetzungen, Prüfungen oder andere Vorgänge weiterhin den Zugriff auf die Rechnung erforderlich machen.

2. Wie prüft die Finanzverwaltung die gesetzlichen Vorgaben an die elektronische Rechnungsstellung?

Hierzu sieht die Abgabenordnung über § 147 Abs. 6 AO ein ausgeprägtes Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf die Unternehmens-EDV im Rahmen von Außenprüfungen vor. Dieses Recht wurde durch die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) seitens der Finanzverwaltung konkretisiert. Die GDPdU zielen dabei in erster Linie auf die Überprüfung des Originalzustandes der Rechnung unter Zuhilfenahme der qualifizierten elektronischen Signatur ab.

3. Welche Besonderheiten sind nach den GDPdU/GoBS bei elektronischen Abrechnungen zu beachten?

Die Finanzverwaltung setzt bei elektronischen Abrechnungen insbesondere voraus, dass der Originalzustand des übermittelten und ggf. noch verschlüsselten Dokuments jederzeit überprüfbar sein muss. Hierzu ist es erforderlich, dass elektronische Rechnungen durch die Übertragung der Inhalts- und Formatierungsangaben auf einem entsprechenden Datenträger aufbewahrt werden und eine Bearbeitung während des Übertragungsvorgangs ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Schritte durchzuführen (verkürzt dargestellt):

- Prüfung der Signatur und Dokumentation des Ergebnisses,
- Aufbewahrung aller Formate, sofern Konvertierungen durchgeführt werden,
- Aufbewahrung des Signaturprüfchlüssels und
- Protokollierung sämtlicher Verarbeitungsschritte.

Es sei angemerkt, dass diese Schritte für jede einzelne Rechnung durchzuführen ist (siehe Ziffer I.15).



4. Gibt es Besonderheiten, wenn nach dem Rechnungsempfang eine Konvertierung beim Empfänger erfolgt?

Erfolgt eine Konvertierung bzw. Umwandlung elektronischer Abrechnungen z. B. in ein unternehmenseigenes Format zur besseren Verarbeitung im IT-System, so sind auf der Grundlage des BMF-Schreibens zum Datenzugriff alle Versionen zu archivieren und einheitlich zu verwalten. Ergänzend ist die konvertierte Version mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen. Alle Renditionen der Rechnung, das elektronische Original und die erzeugten konvertierten Formen, sind unter dem gleichen Index auffindbar zu speichern. Zusätzlich sind Eingang, Archivierung und ggf. Konvertierung sowie eine weitere Verarbeitung der elektronischen Abrechnung in einem Protokoll festzuhalten. Die elektronische Signatur selbst ist nicht konvertierbar und nicht auf ein anderes Dokument übertragbar.

5. Müssen E-Mails, mit denen die elektronischen Rechnungen übermittelt wurden, aufbewahrt werden?

Da es sich bei E-Mails um originär digitale Unterlagen handelt, geben die GoBS hier den Rahmen vor. Die E-Mail ist durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem Datenträger zu archivieren und mit einem unveränderbaren Index zu versehen, unter welchem sie bearbeitet und verwaltet wird. Nichtsdestotrotz kann eine per E-Mail übermittelte elektronische Rechnung auch getrennt von der E-Mail aufbewahrt werden. Entscheidend ist, dass E-Mail-Nachricht und die zugehörige elektronische Rechnung im Kontext wiederaufgefunden werden können und der Kontext nicht aufgelöst wird.

6. Was bedeutet „revisionssichere Archivierung“ in diesem Zusammenhang?

Elektronische Rechnungen sind revisionssicher aufzubewahren. Unter „revisionssicherer Archivierung“ versteht man die konsistente, vollständige, unveränderbare, nachvollziehbare und über einen Index wieder auffindbare Archivierung von kaufmännischen und steuerlich relevanten Daten und Belegen. Für die revisionssichere Archivierung gelten nach HGB und AO folgende Kriterien:

- Ordnungsmäßigkeit
- Vollständigkeit
- Sicherheit des Gesamtverfahrens
- Schutz vor Veränderung und Verfälschung
- Sicherung vor Verlust
- Dokumentation des Verfahrens
- Nachvollziehbarkeit
- Prüfbarkeit

Revisionssicherheit bezieht sich auf das gesamte Verfahren und schließt die organisatorischen Maßnahmen ein.

7. Wie ist mit unrichtig zugestellten elektronischen Rechnungen umzugehen?

E-Mails erreichen häufig nicht den bestimmten, direkten Empfänger, sondern werden in Gruppenpostkörbe oder an Vertreter übermittelt. Dies macht die Weiterleitung an die zuständige Stelle oder Person im Unternehmen notwendig, die für den elektronischen Rechnungseingang zuständig ist. Dokumente mit elektronischen Signaturen sollten nach Möglichkeit nicht geöffnet werden, da dies bei bestimmten Formaten zu Veränderungen führen kann, die die elektronische Signatur ungültig machen. E-Mails mit elektronischen Rechnungen sollten unverändert und unverzüglich weitergeleitet werden.

8. Müssen elektronische Rechnungen „nachsigniert“ werden?

Unter Nachsignieren versteht man das erneute Signieren von Dokumenten/Dateien/Datenbanken. Dies ist nach der Verordnung zur elektronischen Signatur grundsätzlich dann notwendig, wenn die verwendeten Algorithmen und Parameter als nicht mehr geeignet angesehen werden (§ 17 SigV). So hat die Bundesnetzagentur festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2008 Signaturen mit einer Schlüssellänge von 1.024 Bit als nicht mehr sicher anzusehen sind. Für elektronische Rechnungen ist ein Nachsignieren aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen jedoch nicht erforderlich (Bundesministerium für Finanzen vom 30.10.2007, IV A 5 - S 7287-a/07/005).

9. Welche Rolle spielt die Verfahrensdokumentation?

Der Aufbau und der Ablauf des angewandten Verfahrens muss für das Finanzamt auf der Grundlage des § 145 AO innerhalb angemessener Frist nachprüfbar sein. Hierfür ist eine hinreichend detaillierte und aussagekräftige Verfahrensdokumentation unerlässlich. Die Verfahrensdokumentation gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne des § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist grundsätzlich über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren aufzubewahren. Dies schließt nicht nur den aktuellsten Stand, sondern auch alle vorangegangenen Versionen gleichermaßen ein.

10. Muss das Verfahren geprüft oder abgenommen werden, und wer macht das?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Prüfung oder Abnahme eines E-Billing-Verfahrens. Da es sich hierbei allerdings um rechnungslegungsrelevante Prozesse handelt, besteht ein gesteigertes Interesse bei den Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern und natürlich – nicht zuletzt wegen der Vorsteuerproblematik – den Betriebsprüfern. Um für den Prozess handels- und steu-

errechtlich auf eine solide Basis zu stellen, ist eine frühzeitige Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater empfehlenswert. Eine Prüfung der rechtlichen Anforderungen (Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit gemäß GoBS, Aufbewahrung nach GDPdU) kann durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen, der auch eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.

III. Dienstleister/Outsourcing

1. Darf die elektronische Rechnungserstellung an einen Dienstleister ausgelagert werden?

Das Umsatzsteuerrecht sieht in § 14 Abs. 2 Satz 4 UStG vor, dass eine Rechnung nicht durch den Leistenden, sondern auch durch einen Dritten im Namen und für Rechnung des Leistenden „ausgestellt“ werden kann (sog. Stellvertretung).

2. Gibt es hier unterschiedliche Betreiber-Modelle, und was ist dabei zu beachten?

Zunächst gilt: Nicht jedes Modell ist aus umsatzsteuerlicher Sicht ohne Risiko. Zur Beurteilung muss insbesondere zwischen zwei von Signatur-Dienstleistern praktizierenden Modellen unterschieden werden, dem sogenannten Fremdsignierungs- und dem Vertretungsmodell. Beide Varianten unterscheiden sich im Kern danach, mit wessen Signatur die elektronische Rechnung erzeugt wird. Dabei ist nach herrschender Meinung nur das Vertretungsmodell, bei welchem der Dienstleister seine eigene Signatur aufbringt, geeignet, den Vorsteuerabzug auf Empfängerseite sicherzustellen. Beim Fremdsignierungsmodell wird die eigene Signaturkarte meist an den Dienstleister herausgegeben. Dadurch lassen sich nach herrschender Literaturmeinung jedoch keine anzuerkennenden formgültigen elektronischen Rechnungen erzeugen, was den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger gefährdet.

3. Gibt es neben dem Umsatzsteuergesetz auch zivilrechtliche Vorgaben?

Zivilrechtlich müssen mehrere Punkte Beachtung finden. So bedarf es neben einer Abrede zwischen dem Leistenden und dem Empfänger darüber, dass die Rechnungsstellung ab jetzt elektronisch erfolgt, insbesondere einer Offenlegung, dass die Rechnungsstellung künftig durch den Dienstleister erfolgt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit sowohl einer wirksamen Beauftragung als auch einer entsprechenden Vollmacht im Außenverhältnis, mit welcher der Dienstleister gegenüber dem Rechnungsempfänger auftreten kann.

4. Müssen bereits die Daten, welche an den Dienstleister übermittelt werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein?

Nach herrschender Meinung besteht dazu keine Pflicht, denn die eigentliche Rechnung, welche den

Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen hat, entsteht erst beim Dienstleister (in Abhängigkeit vom Modell, siehe Ziffer III.2)

5. Darf der Dienstleister auch gleichzeitig für den Rechnungsempfänger (insbesondere im Rahmen der Verifikation) tätig werden?

Die Finanzverwaltung räumt auch dem Empfänger einer elektronischen Rechnung grundsätzlich das Recht ein, die ihm nach den GDPdU vorgeschriebenen Prüfungsschritte auf einen Dritten zu übertragen. Der Dienstleister übernimmt in derartigen Fallkonstellationen die Verifikation der qualifizierten elektronischen Signatur auf Empfängerseite und häufig daneben auch die Erfüllung der entsprechenden Aufbewahrungsvorschriften. Allerdings verschärft dies die rechtliche Problematik weiter. Da der Dienstleister nun für beide Seiten tätig wird, liegen sog. „Mehrvertretungsfälle“ vor. Die zivilrechtliche Anerkennung setzt voraus, dass der Signatur-Dienstleister von beiden Seiten von den gesetzlichen Beschränkungen bei der Mehrvertretung befreit wird (§ 181 BGB).

6. Gibt es besondere Vorgaben der Finanzverwaltung im Fall der Mehrvertretung?

Aus umsatzsteuerlicher Sicht steht die Prüfbarkeit elektronisch übermittelter Rechnungen im Hinblick auf den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers im Zentrum des Interesses. Gerade weil im Rahmen des Mehrvertretungsmodells die qualifizierte elektronische Signatur durch die selbe Person (Signatur-Dienstleister) zu verifizieren ist, welche die Signatur „eine juristische Sekunde vorher“ selbst aufgebracht hat, muss für die Finanzverwaltung klar erkennbar sein, wann eine Rechnung den Verfügungsbereich des Erstellers verlässt und in den Verfügungsbereich des Rechnungsadressaten gelangt. Die gebotene organisatorische Trennung lässt sich beispielsweise dadurch erreichen, dass die Erzeugung und der Versand elektronischer Rechnungen technisch und personell vom Empfang und der Verifikation getrennt werden.

7. Darf die Finanzverwaltung beim Dienstleister prüfen?

Abschnitt 184a Abs. 7 der Umsatzsteuerrichtlinien sieht vor, dass ein Dritter, hier Signatur-Dienstleister, auf der Grundlage der §§ 93ff. AO verpflichtet werden kann, dem Finanzamt die Prüfung des Verfahrens durch die Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen in seinen Räumen zu gestatten. Dies macht das Vorhandensein einer aussagekräftigen Verfahrensdokumentation für den Signatur-Dienstleister unverzichtbar.

8. Muss der Prozess beim Dienstleister geprüft bzw. abgenommen werden?

Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen obliegt beim jeweiligen Steuerpflichti-



gen. Dies gilt auch, sofern Prozesse oder Teile von Prozessen an einen Dienstleister ausgelagert wurden. Es ist als Dienstleister empfehlenswert, die Prozesse einer Prüfung anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere seitens des Umsatzsteuerrechts, der GoBS und der GDPdU) durchführen zu lassen.

IV. Rechnungsversand über die Grenze

1. Gelten aus umsatzsteuerlicher Sicht europaweit die gleichen Anforderungen für den elektronischen Rechnungsversand?

Den europarechtlichen Rahmen gibt die sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) vor. Diese stellt lediglich auf das Erfordernis einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur ab, eröffnet den Mitgliedstaaten aber zugleich die Möglichkeit, eine qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen, wovon Deutschland Gebrauch gemacht hat. Durch die ledigliche Vorgabe von Mindestanforderungen werden elektronische Rechnungen in den einzelnen Ländern sehr heterogen behandelt, wie nachfolgende Liste ausgewählter Mitgliedstaaten verdeutlicht:

Österreich	fortgeschrittene elektronische Signatur
Polen	qualifizierte elektronische Signatur
Portugal	fortgeschrittene elektronische Signatur
Spanien	qualifizierte elektronische Signatur
Tschechische Republik	qualifizierte elektronische Signatur
Ungarn	fortgeschrittene elektronische Signatur
Vereinigtes Königreich	fortgeschrittene elektronische Signatur

2. Muss eine Rechnung aus anderen Mitgliedsstaaten der EU – soweit diese elektronisch übermittelt wird – qualifiziert elektronisch signiert sein?

Grundsätzlich gilt im Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte das Herkunftslandprinzip, sodass die Regeln des jeweiligen Herkunftslandes Anwendung finden (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Bezogen auf die elektronische Rechnungsübermittlung gelten in anderen Mitgliedsstaaten der EU häufig geringere Anforderungen an die elektronische Signatur (siehe Ziffer IV.1). Dies kann dazu führen, dass die Rechnung zwar elektronisch signiert wurde, jedoch nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (siehe Ziffer I.6), wie in Deutschland gefordert.

Hierbei muss streng unterschieden werden: Soweit es sich um die Einfuhr von Gegenständen, einen innergemeinschaftlichen Erwerb aus einem anderen Mitgliedstaat oder einen Fall des Reverse Charge (Dienstleistungen) handelt, wird grundsätzlich keine Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG verlangt. Insoweit bedarf es auch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, weshalb der elektronischen Signatur im grenzüberschreitenden Kontext nur eine eingeschränkte Bedeutung zuzurechnen ist.

Achtung:

Etwas anderes gilt, wenn der zugrunde liegende Umsatz in Deutschland steuerbar oder steuerpflichtig ist. Im Zweifelsfall sollten die ausländischen Geschäftspartner aufgefordert werden, eine herkömmliche Papierrechnung zu erstellen.

3. Was gilt, wenn ein deutscher Unternehmer eine Rechnung an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU stellt?

Land	vorgeschriebene Signatur
Belgien	fortgeschrittene elektronische Signatur
Dänemark	fortgeschrittene elektronische Signatur
Deutschland	qualifizierte elektronische Signatur
Frankreich	fortgeschrittene elektronische Signatur
Griechenland	Für inländische Transaktionen muss vom Staat zur Verfügung gestellte Hard-/Software verwendet werden; für grenzüberschreitende Transaktionen: qualifizierte elektronische Signatur
Irland	fortgeschrittene elektronische Signatur
Italien	qualifizierte elektronische Signatur
Luxemburg	fortgeschrittene elektronische Signatur
Niederlande	fortgeschrittene elektronische Signatur

Soweit ein deutscher Unternehmer an einen Unternehmer mit Sitz im Ausland abrechnet, gilt grundsätzlich der umgekehrte Fall wie bei Ziffer IV.2.

Achtung:

Einzelne Mitgliedstaaten verlangen im Gegensatz zu Deutschland auch in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs oder im Reverse-Charge-Fall für den Vorsteuerabzug eine vollständige Rechnung ggf. einschließlich entsprechender Signatur. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit dies mit den Vorgaben des EuGH vereinbar ist.

V. Quellen

AO

Abgabenordnung, dort besonders §§ 146, 147

BMF-Schreiben IV B 7 - S 7280 - 19/04 vom 29. Januar 2004

Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG (Rechnungsrichtlinie) und der Rechtsprechung des EuGH und des BFH zum unrichtigen und unberechtigten Steuerausweis durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

BMF-Schreiben IV A5 - S 7287 - a/07/0005 vom 30. Oktober 2007

Umsatzsteuer § 14 Abs. 3 Nr. 1, § 14b Umsatzsteuergesetz (UStG) - elektronische Übermittlung und Aufbewahrung von Rechnungen

HGB

Handelsgesetzbuch, dort besonders §§ 239, 257

GoBS

Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), BMF v. 7.11.1995, IV A 8 - S 0316 - 52/95, BStBl I 1995, 738.

GDPdU

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), BMF v. 16.7.2001, IV D 2 - S 0316 - 136/01, BStBl I 2001, 415.

SigG

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) - Stand 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), letzte Änderung durch Art. 4 G vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 185)

SigV

Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung) - 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), letzte Änderung durch Art. 9 Abs. 18 G vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2671)

In der Diskussion

MoReq2 - Pro und Kontra

Der neue Standard MoReq2 ist nicht unumstritten. Diskussionen zwischen Beratern haben dies erst wieder bei SER Solutions im September deutlich gemacht. Wir wollen hier einige Aussagen zum Pro und Kontra zusammenfassen, damit Interessierte sich ein Bild machen können. Alle Zitate und Links zu Zitaten können auf unserer Webseite <http://www.MoReq2.de> abgerufen werden. Beginnen wir mit dem Kontra.

Kontra

Bereits bei der ersten Vorstellung von MoReq2 machte **Rory Staunton**, Chef des renommierten Analytischen- und Beratungshauses Strategy Partners aus England deutlich, dass er MoReq2 für zu voluminös, komplex und nicht umsetzbar halte. Er forderte die Schaffung einer abgespeckten Version, die größere Chancen am Markt hat. Die Diskussion anlässlich der DLM Forum Konferenz in Lissabon am 17. Juni führte zu einem Austausch von Argumenten zwischen Rory Staunton, Marc Fresko als Autor und Ulrich Kampffmeyer als einer der Herausgeber von MoReq2.

Der **VOI** Verband Organisations- und Informationssysteme meldete sich in der Zeitschrift CIO gleich zweimal zu Wort. In der Ausgabe vom 26.05.2008 heißt es in einem redaktionellen Beitrag: „Der 29. Juni sollte im Kalender rot eingekrengelt werden, denn zu diesem Termin tritt die EU-Richtlinie 2006/43/EG in Kraft. Zu diesem locker als Euro-Sox bezeichneten Regelwerk hat ein Zusammenschluss von Firmen, Wissenschaftlern und Entwicklern einen Standard namens MoReq2 entwickelt. Für den wird nun eifrig die Werbetrommel gerührt. Bindend ist er aber nicht. Mit Speck fängt man Mäuse und mit Compliance Kunden, scheint so mancher Anbieter zu denken. Hinter dem Kürzel MoReq2 steht der Standard Model Requirements for the Management of Electronic Records. Herausgeber ist ein gemischtes Team diverser Lobbyisten.“ „Der Verband Organisations- und Informationssysteme (VOI), in dem nach eigenen Angaben die Mehrheit der Enterprise Content- Management (ECM)- und Dokumenten-Management-Systeme (DMS)-Anbieter zusammengeschlossen ist, will das Thema MoReq2 dieser Tage auf seiner Mitgliederversammlung diskutieren.“ Im Juni wurde dann in der CIO Ausgabe vom 23.06.2008 noch einmal durch stellvertretenden Vorsitzenden Bernhard Zöller nachgelegt: „Technisch zu wenig konkret, von unklarem Nutzwert und eher Reklame-Gag als echter Bedarf“. Bernhard Zöller, stellvertretender Vorsitzender des VOI, sagt über MoReq2: "Die Testsznarien, die vom Anbieter zu absolvieren sind, sind mit 1.200 Seiten so umfangreich, dass mancher kleiner Anbieter schlicht aus Aufwandgründen davon zurückschrecken wird." Zöller sieht nicht ein, warum die nicht-zertifizierten Anbieter in Misskredit geraten sollten, bloß, weil sie nicht bereit sind, "viel Geld für eine Zertifizierung auszugeben, für die es derzeit noch keine Nachfrage gibt". In Sachen MoReq2 bleibt er jedoch bei der Einschätzung, man sähe den Sinn nicht. "Zumindest solange



nicht, wie der Nutzen primär bei den Zertifizierungsdienstleistern zu liegen scheint und ohne deren Marketing-Aktivitäten keine konkrete Nachfrage am Markt zu diesem Thema herrscht", wie Bernhard Zöller sagt.

Auch in der Diskussionsrunde mit Dr. Kampffmeyer bei der SER Solutions am 09.09.2008 wird MoReq2 von **Bernhard Zöller**, Geschäftsführer von Zöller & Partner, scharf kritisiert: „Die Hauptkritik an MoReq und das geht jetzt erstmal nicht um das Zertifizierungsverfahren – ist auf gut deutsch gesagt - das ist ein veraltetes funktionales Konzept.“ „Man baut jetzt aber und das ist das was wir kritisieren, auf Basis dieses bürokratischen, geldverschwenderischen Monsters ein Zertifizierungsverfahren.“ „Also mein Kritikpunkt ist ... wir dürfen die technologische Weiterentwicklung nicht bremsen. In dieser Version ist er ausgebremst auf dem Status der 70iger Jahren.“ „MoReq2 halte ich für eine EU-scurrile-bürokratische Geldverschwendung, die Ihnen nichts bringt.“ (Auszüge)

Antworten auf diese Anschauungen finden sich in unseren Newsletterausgaben 20080904 und 20080930.

Pro

Die offizielle Stellungnahme der **Europäischen Kommission** zu MoReq2 findet sich auf der Webseite der EC http://ec.europa.eu/transparency/archival_policy/moreq/ „Since it was first published in 2001, the original Model Requirements for the management of electronic records (MoReq) have been used widely throughout Europe and beyond. MoReq is now regarded as an unqualified success. It has been cited many times on many continents and it has a central role on the electronic records management scene.“ „MoReq2 not only addresses the impacts of the technological change but also takes account of new standards and best practice that have been developed over the last several years. It is written as an evolutionary update of the original MoReq. MoReq2 for the first time will also allow for a software testing regime to be implemented. It is written specifically to support the execution of independent compliance testing and a suite of compliance tests have been developed in parallel with the model requirements themselves.“ „Finally, the years of experience in using and applying MoReq has pointed out the need for national variations, to take into account different national languages, legislation, regulations, and record keeping traditions. For this reason, MoReq2 introduces a moderated mechanism – called ‘Chapter Zero’ – to allow member states to add their unique national requirements.“ „MoReq2 was prepared for the European Commission by Serco Consulting with financing from the European Union’s IDABC programme. The development of MoReq2 was overseen by the Secretariat General of the European Commission working closely with the DLM Forum. Drafts were reviewed by DLM Forum experts at key stages in the development. These reviews were in addition to input and review by dozens of users, consultants, suppliers, academics and professional bodies from around the globe, giving MoReq2 an unprecedented level of authority. As such MoReq2

will be of great value to all those involved in the management of electronic records in Europe and around the world.“

Auf der Webseite [MoReq2.de](http://moreq2.de) finden sich eine Vielzahl positiver Kommentare zum MoReq2 Records Management Standard <http://moreq.niniel.org/statements-zu-moreq2/>.

Der Leiter des Projekt- und Autorenteam von MoReq1 und MoReq2, **Mark Fresco**, EDM & ERM Consulting Services Director, Serco Consulting, England, stellt den Nutzen heraus: „MoReq2 gives European organisations of all kinds a real advantage as they move to managing their electronic information. With MoReq2 we now have a state-of-the-art specification that can be used to ensure the success of information management initiatives.“

Die Firma imbus ist der Autor der MoReq2 Testszenarien. Der Vorstand von imbus, Dipl.-Inf. **Tilo Linz**, Vorstand Marketing/Vertrieb, imbus AG; Vorsitzender German Testing Board e.V. Sprecher der GI-Regionalgruppe Nürnberg/Fürth/Erlangen, Mitglied im ISTQB, Deutschland, schreibt: „Die Zertifizierung von Records Management Lösungen nach dem internationalen MoReq2 Standard, liefert Anwendern und Entscheidern Markttransparenz und Investitionssicherheit.“

Auch die Herausgeber des MoReq2 sind von der Bedeutung des neuen Records Management Standards überzeugt.

Professorin Dr. **Luciana Duranti**, Archival Studies, School of Library, Archival, and Information Studies, The University of British Columbia, Vancouver, British Columbia, Canada; Director, InterPARES Project, Kanada, hält fest: „Moreq2 is consistent with the findings of all major research projects on digital records and as such is likely to become a de facto standard well beyond Europe. It shows in a clear way how the fundamental concepts, principles and methods taught in academic programs can be effectively translated in an implementable standard.“

Professorin **Maria Guercio**, Archival Science and ERMS at the Università degli studi di Urbino, Director of the Institute for archival science and librarian studies; Member of ISO-UNI for the TC 46 SC 11 – Archival and Records Management; Member of the Italian group dedicated to the definition of national legislation in the electronic records area, konstatiert: „The approval of MoReq2 is an essential tool able to provide – thanks to the certification process adopted – concrete and specific elements for evaluating the functionalities (and the quality) of the applications dedicated to the creation of accurate and reliable records systems in the electronic environment.“

Dr. **Ulrich Kampffmeyer**, Geschäftsführer der, PROJECT CONSULT Unternehmensberatung GmbH, Deutschland, ist der Meinung: „Moreq2 ist für Unternehmen, die international aufgestellt oder international tätig sind, eine Chance, mit einem einzigen Records Management Standard alle Anforderungen von Governance, Risk Management und Compliance in allen Ländern einheitlich abzudecken.“ „Mit MoReq2 gibt es erstmal einen einheitlichen Records Mana-

gement Standard für ganz Europa, der durch ein Zertifizierungsverfahren gestützt ist."

Marie-Anne Chabin, Director of Archive 1; Chairman of the working group "MoReq" within Ialta France (French association for the promotion of electronic signature); Member of the French working group on digital data preservation PIN (Préservation de l'Information Numérique), Frankreich, gibt folgende Einschätzung: "The European standard MoReq2 provides a complete and testable set of specifications which allows organisations facing the challenge of digital information management to implement secured, reliable and efficient electronic records management." "MoReq2 is an essential tool to be used in order to give a best overview of the main functionalities needed for an efficient electronic records management."

Miguel Camacho, Records Management specialist, Account Manager, SADIEL S.A., Spanien, meint: "In the long ascent toward a society where digital lifestyle becomes a everyday reality and knowledge is carefully stored in such a way that it can be enjoyed by the ones to follow, MoReq2 constitutes an excellent base camp, since it provides all of us, companies and public administrations, with a European reference that not only is the result of consensus, but it is also solid and full of useful elements for us to continue our own climb." "MoReq2 is acting as a trigger for companies to become aware of the importance of counting with a internal policy on how electronic record management must be handled, mostly when the paper based information is less everyday and most transactions with customers are carried electronically."

Das DLM Forum als Träger des MoReq2-Standards stellt die Bedeutung heraus. **Toivo Jullinen**, DLM Forum Chair; DLM Forum MoReq2 Review Group, member; European Archives Group, member; The National Archives of Estonia, head of development bureau; Estonian University of Life Sciences, lecturer in public administration, Estland, meint: "Today institutions and individuals in all sectors over the modern society are using computers to do their everyday job. Information is created and documented electronically by means of ICT. This has urged people to look for sound electronic records management and preservation of records over the long periods of time after they have been transferred to archives." "There is a common need for this on the European level whether dictated by the legislation, business needs or by the interests of those reusing the information in the reading rooms and on the web pages of cultural and knowledge institutions now or in the future. MoReq2 definitely helps us to achieve our goals in the documents and archives sector and has a good perspective to be used as a standard even beyond European Union."

Auch nationale und internationale Verbände unterstützen MoReq2.

Atle Skjekkeland, Vice President, AIIM International, USA: „We expect Moreq2 to become one of the most important records management standards in Europe. It will help you implement good IT solutions for managing electronic

records." "The Moreq2 standard makes it easier to procure and implement an IT solution for managing electronic records. It reduces your risk by providing you with a model requirements for the management of electronic records."

Drs. Hanns-Ulrich Köhler-Krüner, Director Global Education Services EMEA, AIIM - the ECM Association, England, halt fest: "Moreq2 ist die Gelegenheit in Form eines Standards eine sonst ziemlich vielschichtige und uneinheitliche geregelte Materie sowohl für den Hersteller als auch vor allem für den Anwender durchsichtig und nachvollziehbar zu machen." „Für uns als Verband aller im Informationsmanagement verbundenen Mitglieder gehören Standards und die Entwicklung solcher mit zu den wichtigsten Aufgaben und Moreq2 mit zu den wichtigsten Europäischen Standards der nächsten Jahre."

Dr. Hermann Huemer, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und Kassier der ÖGDI, Österreichische Gesellschaft für Dokumentation & Information, Österreich: "Sowohl aus der Sicht des Qualitätssicherers als auch aus jener des Trainers für Dokumentenmanagement begrüße ich die Standardisierung, wie sie mit MoReq2 möglich wird. Damit wird ein einheitlicher Bezugsrahmen für die Ausbildung geschaffen, was zur weiteren Professionalisierung der Branche beiträgt. Im kommenden Semester werden wir daher MoReq2 in unser Lehrangebot integrieren."

Einen ähnlichen Ton schlägt auch Professor Dr. **Stefan Gradmann**, Knowledge Management an der Berlin School of Library and Information Science (IBI) / Humboldt Universität zu Berlin; Präsident der GDI Deutschen Gesellschaft für Information und Dokumentation; Vorsitzender des WP2-Committees (Technical and Semantic Interoperability) von Europeana / EDLnet, Deutschland, an: „Moreq2 ist für uns Dreh- und Angelpunkte einer interoperablen Europeana: so besehen wird Moreq2 ein Schlüsselement für die Integration archivalischer Ressourcen in die Europäische Digitale Bibliothek." „Ich betrachte Moreq2 als ein Kernelement unseres IBI-Curriculums im Bereich Digitale Bibliotheken: der Standard erlaubt eine Konzeptualisierung von Informationsmanagement im Bereich der 'Digital Records' auf hinreichendem Abstraktionsniveau um deren Konzepte mit den in Bibliotheken und e-science dominanten Vorstellungen in Beziehung setzen zu können. Zudem schafft Moreq2 eine gesunde Basis für ein Neu-Denken von digitaler Langzeitverfügbarkeit (einer unserer weiteren Schwerpunkte in Forschung und Lehre."

Auch die Hersteller von Records Management Software sind von MoReq2 und dem Potential dieses neuen Standards überzeugt:

Volker John, Director Product Management, SAPERION, Deutschland: „MoReq2 bietet die Chance, den bisherigen, verwirrenden Zustand rund um das Thema Records Management auf Basis einer Applikations- und Hersteller-unabhängigen Definition zu beenden."

Hyperwave, Österreich: "Dokumentmanagement (DM), Enterprise Content Management (ECM) und Records Management (RM) haben unterschiedliche Bedeutungen und



Anwendungsgebiete in Organisationen, Moreq2 schafft hier eine übergeordnete Verbindung in der Verwaltung von unstrukturierten Daten über den gesamten Dokumentlebenszyklus.“ *“Moreq2 als gesamteuropäischer Standard vereinheitlicht und beschleunigt die Produktentwicklung, vereinfacht den Erfahrungsaustausch und reduziert den Aufwand für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften in multinationalen Konzernen.“*

Peter Lipps, Vice President & General Manager, Enterprise Records Management Business at Open Text, USA: *“MoReq2 will give governments and corporations a single approach to managing their most important records, a daunting task for large organizations struggling with ever increasing stores of electronic information. For European corporations operating in multiple European countries, MoReq2 is particularly valuable because it will provide a single set of best practices for all of Europe.“* *“Industry analysts have consistently acknowledged Open Text’s global leadership in the Enterprise Records Management market both in the U.S. (DoD 5015.2), Europe (TNA, DOMEA®) and APAC (VERS). Open Text is committed to supporting MoReq2 as the unified European EDRM standard that has the potential to supersede existing local government standards.“*

Meridio, England: *“Mit MoReq2 können erstmals länderübergreifende Records Management Lösungen auf Basis eines einheitlichen Standards implementiert werden. MoReq2 ermöglicht Meridio mit nur einer Zertifizierung in allen europäischen Ländern einen Records Management Standard zu erfüllen.“*

Craig Rhinehart, IBM Software Group, Information Management, Director, ECM Compliance and Discovery Product Marketing, USA: *“MoReq2 as a standard designed to be pan European increases the profile of records management at a time when organisations are coming under increased pressures both legal and regulatory to be able to effectively manage the records lifecycle from creation to disposal, applying holds and multiple retention periods where required and IBM sees the adoption of such standards as vital for customers and vendors in the ever changing compliance landscape.“* *“IBM as a proponent of standards based software has been actively involved in the DLM Forum and in the MoReq2 review process as a member of the vendor panel, so with two records management products on the market and a large user base that demands standards based products, we intend to seek accreditation with MoReq2 at the earliest opportunity to maintain our position in an increasingly important market.“*

Mag. Hans Greiner, Senior Vice President Indirect Sales Europe, Fabasoft Distribution GmbH, Deutschland: *“Fabasoft ist ein Vorreiter für offene Standards. Fabasoft sieht den MoReq2 Standard als eine zukunftsweisende Initiative für einen europaweit einheitlichen Standard im Bereich Records Management.“*

Oswald Freisberg, Geschäftsführender Gesellschafter der SER-Gruppe, Deutschland: *“Da aus unserer Sicht Interope-*

rabilität und Standardisierung insbesondere im europäischen eGovernment von großer Bedeutung sind, haben wir die Entwicklung unserer Government Content Management-Software PRODEA neben dem deutschen DOMEA-Konzept auch an europäischen Standards wie GEVER (Schweiz), ELAK (Österreich) und natürlich dem EU-Standard MoReq2 ausgerichtet.“

Christian Arend, Managing Director, Coextant Systems GmbH, Deutschland: *“Coextant Systems misst MoReq2 als die wichtigste Spezifikation für elektronisches Dokumenten- und Records-Management in Europa eine hohe Bedeutung zu.“*

In verschiedenen Pressenachrichten und Interviews haben sich auch andere Anbieter von ECM- und Records-Management-Software bereits positioniert:

Jürgen Biffar, Geschäftsführer des an den MoReq2-Spezifikationen beteiligten DMS-Herstellers Docuware, kann die inhaltliche Kritik nicht nachvollziehen. So adressiere MoReq durchaus das Thema E-Mail, wenn auch nicht aus technischer Sicht. Biffar sieht vielmehr in den zahlreichen nationalen Vorgaben für die Aktenverwaltung das größte Hindernis für den Erfolg von MoReq. So sei hierzulande besonders das "unselige" Domea-Konzept derart detailliert, spezialisiert und überambitioniert, dass es Projekte behindere und die Produktentwicklung erschwere. MoReq sei hingegen viel pragmatischer und werde sich durchsetzen: "Behörden wollen ihre Freiheiten bei der Aktenverwaltung behalten." Gelingt dies, könnte MoReq laut Biffar auch zum Vorbild und Qualitätskriterium für Privatunternehmen werden, jedoch frühestens in drei bis vier Jahren.

Der SharePoint-Spezialist itsystems AG wirbt bereits mit einer verfügbaren Lösung für die Verwaltung von Geschäftsprozessen und elektronischen Akten, die in Einklang mit Standards einschließlich MoReq steht.

Auch von Anwenderseite aus der Industrie gibt es positives Feedback, so z.B. für Compliance-relevantes Records Management in der Pharma-Branche:

Lic. phil. **Jürg Hagmann**, Wirtschaftshistoriker; Education, consulting & support manager for global records management; Verband der Schweizer Archivare und Archivarinnen, Schweiz: *“Informationsspezialisten müssen zusammen mit den IT-Professionals zu einer gemeinsamen Sprache und einem gemeinsamen Verständnis finden, wenn sie ihre Implementationsstrategien (EDRMS) erfolgreich umsetzen wollen. Dies wird enorm erleichtert durch die Vermittlung von Standards wie Moreq.“* *„Obwohl in der Pharma Industrie einige Elemente von Moreq (z.B. Controls & Security, chapter 4) bereits durch regulatorische Anforderungen (FDA, part 11) in Dokumentenmanagementsystemen umgesetzt sind (CSV Validierung), kann Moreq dazu beitragen, die spez. Aufbewahrungsanforderungen unter einem gemeinsamen Nenner zu implementieren, insbesondere im unstrukturierten Bereich.“*

Mal sehn, wie sich die Diskussion weiterentwickelt. Kommentare kann man auch direkt im Blog auf der MoReq2-

Webseite abgeben:

<http://moreq.niniel.org/2007/08/02/moreq-standard/>

PROJECT CONSULT wird MoReq2 auch in 2009 mit mehreren Seminaren und einem Kongress unterstützen! (Kff)

Normen & Standards

Bundesministerium veröffentlicht Leitfaden für Nutzerorientierung

Im Rahmen des Regierungsprogramms eGovernment 2.0 hat das Bundesministerium den Leitfaden zur Bedarfsanalyse und Nutzerbefragung veröffentlicht. Der Leitfaden soll Projektverantwortlichen dabei helfen, Anforderungen von ihren Nutzerzielgruppen besser zu erkennen. Online-Dienstleistungen sollen dadurch im Hinblick auf Information, Darstellung und Bedienbarkeit zielgruppengerechter gestaltet werden können. Verbindlich wird der Leitfaden in den Projekten des Programms eGovernment 2.0 eingesetzt, für andere deutsche eGovernment-Vorhaben wird eine Nutzung empfohlen.

http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/newsletter_bestueckung/kbst_leitfaden_bedarf.html (CaM)

PROJECT CONSULT News

S205 „Update Dokumenten-Technologien“ 2009

2009 wird ein Jahr mit Herzklopfen - welche Entwicklungen im Markt werden uns in Atem halten? Welche Themen werden im Vordergrund stehen? Welchen Anforderungen im EIM Enterprise Information Management müssen wir uns stellen? Diesen und anderen Fragen gehen wir bei den 5. Updatetagen nach. Die ersten Anmeldungen liegen vor und Herr Dr. Kampffmeyer und PROJECT-CONSULT- Seniorberater freuen sich schon auf das Fachsimpeln mit Anwendern und Anbietern am:

Di, 20.01.2009 in Hamburg

Mi, 21.01.2009 in München

Do, 22.01.2009 in Düsseldorf

Di, 27.01.2009 in Stuttgart

Mi, 28.01.2009 in Frankfurt

Fragen Sie - Diskutieren Sie zu diesen Themen:

- Governance, Compliance & Risk Management: Anforderungen für das geordnete Enterprise Information Management (EIM)
- Records Management & Elektronische Archivierung: Sicherstellung einer geordneten, langfristigen Informationsverfügbarkeit
- Enterprise Change Management: Organisatorische Herausforderung bei der Einführung von EIM-Lösungen

- Trends für 2009 - Aktuelle Entwicklungen im ECM- und DRT-Umfeld

Weitere Informationen und Anmeldung unter http://www.project-consult.net/Files/5.Update%20DokuTechnS205_2009_.pdf - oder

unter Tel. +49 (40) 46 07 62 20 S. Kunze-Kirschner (skk)

CDIA+ Zertifikatskurs

Hamburg - Es sind nur noch 1 - 2 Plätze frei, wer also auch noch in 2008 den Kurs belegen und das Zertifikat erhalten möchte, sollte vom 01. - 04.12.2008 mit dabei sein. Vier Tage intensives Training mit Test - und man kann belegen, Profi im Informationsmanagement zu sein. Programm und Anmeldung unter direkt bei skk@project-consult.com.

Veranstalter	PROJECT CONSULT
Veranstaltung	CompTIA CDIA+ 4-Tageskurs (K112)
Art	4-Tages-Kurs mit Zertifikat
Titel	CDIA+
Themen	Fachlicher Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> • Kickoff • Strategie, Analyse • Begründung und Beantragung eines Vorhabens • Konzeptuelles Design • Entwurf, Konvertierung • Fachlicher Pilot • Implementierung • Übung, Beispieltest Roundtable zu aktuellen Standards und Rechtsfragen in Deutschland.
Referent	Kare Friestad, zertifizierter CDIA+ Trainer Dr. Ulrich Kampffmeyer, Chef-Berater
Datum	01. - 04.12.2008 23. - 26.03.2009
Uhrzeit	09:00 - 17:00 h / 19:00 h
Ort	Hamburg
URL	http://www.project-consult.com http://www.cdia.info

Der Kurs kann auch als Inhouse-Veranstaltung gebucht werden. (SKK)

Records Management 2009

Für das Jahr 2009 plant PROJECT CONSULT im Frühjahr ein eintägiges Spezialseminar zu Komponenten und Einsatzgebieten von Records Management. Ein Thema wird hier natürlich wieder MoReq2 sein. Im Vordergrund steht jedoch die praktische Umsetzung von Records-Management-Anforderungen in Softwareprodukten.

Im Herbst 2009 wird PROJECT CONSULT mit mehreren Partnern, darunter Universitäten und Verbände, die erste Records-Management-Konferenz in Deutschland ausrichten. Hier werden Anwendervorträge,



Branchenanforderungen und die Umsetzung in Lösungen im Vordergrund stehen. Auch das wissenschaftliche Umfeld und Lösungen von Anbietern werden Teil des voraussichtlich zweitägigen Programms. Ein Call for Papers und die Besetzung des Beirates für das Veranstaltungsprogramm ist noch für dieses Jahr vorgesehen. Interessierte Aussteller und Partner können sich bereits jetzt bei Frau Kunze-Kirschner, SKK@PROJECT-CONSULT.com melden. (Kff/SKK)

ECM Top Ten November 2008

Dem Nutzer von Benchpark präsentiert sich inzwischen die neue Einordnung der Anbieter nach Budget-Größen. Die ursprüngliche Aufteilung in Gruppe A und B ist nur noch intern verfügbar. Damit soll auch all den Anbietern, die sich immer über eine Einordnung in Gruppe B beschwert haben, Gerechtigkeit zuteil werden. Für unsere Bewertung, die es nur hier im PROJECT CONSULT Newsletter gibt, bleiben wir zunächst beim bewährten Ansatz. So finden sich hier auch weiterhin die Eingruppierungen in A und B. Ferner bieten wir auch eine erweiterte Sicht auf die aktuellen Bewertungen und Einstufungen der Anbieter, die so nicht auf dem Portal sichtbar ist. Im Gegensatz zu den bekannten Regeln Benchparks, bei denen Firmen nur in die Bestenlisten einfließen dürfen, wenn sie in den letzten 24 Monaten mindestens fünf gültige Bewertungen hatten, zeigen wir im PROJECT CONSULT Newsletter eine andere Sicht auf das Ranking. Für die nachfolgenden Tabellen werden von uns alle bewerteten Firmen berücksichtigt, auch wenn die Ergebnisse nur auf eine gültige Bewertung zurückgehen. Dabei sind teilweise durchaus interessante Verschiebungen entstanden, wie ein Vergleich mit den Daten der aktuellen Bewertung auf www.Benchpark.de/ECM zeigt. Die Spalte „Aktueller Wert“ gibt den Wert auf Benchpark wieder. Die Spalte „Jüngste Wertung“ ist der zuletzt von einem Bewerter eingegebene Wert. Ganz rechts steht unter „Letzter Newsletter“ zum Vergleich der Wert, den der Anbieter im vorangegangenen Newsletter besaß. Die Kategorie „A“ enthält zurzeit nur 7 Anbieter/Produkte. Auf Benchpark wird ein Anbieter erst dann angezeigt, wenn er fünf aktuelle und gültige Wertungen besitzt. In der PROJECT CONSULT Zusammenstellung wird ein Anbieter bereits berücksichtigt, wenn er nur eine Wertung hat. Dies erklärt den Unterschied zwischen den hier veröffentlichten Daten und den Angaben auf <http://www.benchpark.de>. (SMe)

Benchpark ECM Gruppe A		Rating: 10 = Exzellent, 0 = schwach		
Firma (Produkt)		Jüngste Wertung	Aktueller Wert	Letzter Newsletter
1	OpenText: Hummingbird (docs open)	7,33	7,33	7,29
2	EMC (Documentum)	7,67	6,78	6,77
3	OpenText: Hummingbird: RedDot (liveserver, XCMS)	6,33	6,29	6,28
4	OpenText (Livelihood)	6,00	5,85	5,80
5	Microsoft (Sharepoint Server/Biztalk)	6,00	5,84	5,62
6	Open Text: IXOS (eCon-Suite, LEA)	9,00	5,49	5,53
7	IBM: FileNet (P8)	6,00	4,33	4,33
8	Nicht genügend Daten	./.	./.	./.
9	Nicht genügend Daten	./.	./.	./.
10	Nicht genügend Daten	./.	./.	./.
Stichtag: 19.11.2008. Eigene Zusammenstellung von Benchpark-Daten.				

Benchpark ECM Gruppe B		Rating: 10 = Exzellent, 0 = schwach		
Firma (Produkt)		Jüngste Wertung	Aktueller Wert	Letzter Newsletter
1	eZ systems (Open Source eZ Publish)	8,00	10,00	10,00
2	Lemon42 (cms42, filebase42)	10,00	10,00	10,00
3	InterRed (InterRed Enterprise)	10,00	9,77	9,73
4	Step One Software (Solution Server)	9,67	9,67	9,67
5	windream (windream)	9,33	9,34	8,82
6	COI (COI-BusinessFlow, Intelligier)	9,00	9,00	9,00
7	EMC: Captiva (InputAccel, Digital Mailroom)	9,00	9,00	9,00
8	EGOTEC (Egotec CMS)	6,00	8,78	8,78
9	HABEL (HABEL-Postkorb, HABEL-DMS)	8,67	8,00	./.
10	Infopark (NPS Fiona Content Management System)	7,67	7,95	./.
Stichtag: 19.11.2008. Eigene Zusammenstellung von Benchpark-Daten.				

Marlene's Weblinks

Mit der **SharePartXXL** Taxonomy Extension soll die erste zu 100% SharePoint basierte Lösung für portalübergreifendes Informations- und Wissensmanagement vorgestellt werden. Die neue Erweiterung von der SharePartXXL International GmbH für Microsoft SharePoint soll dem Anwender ermöglichen abgelegte Inhalte in seiner SharePoint Umgebung zu organisieren, zu klassifizieren und zu kategorisieren. Nutzer können so unter verschiedenen Aspekten kategoriebasiert und unabhängig vom Ort der Ablage auf die Informationen und Dokumente zugreifen. Die SharePartXXL Taxonomy Extension soll sich zudem nach der Installation nahtlos in die kostenfreien Microsoft Windows SharePoint Services (WSS) oder den Microsoft Office SharePoint Server (MOSS) integrieren.



<http://www.sharepartxxl.com/>

Die **Westernacher** Products & Services AG präsentiert nach längerer Entwicklungsphase ein umfangreiches Lösungspaket auf der Basis der Open Source ECM Suite Alfresco. Das Lösungsangebot soll Module für Information Lifecycle Management, Outlook E-Mail-Manager, OpenOffice.org Integration und DocViewer für Alfresco enthalten. Bei den Modulen soll es sich zudem nicht um Prototypen handeln, sondern um Module, die sich in der Praxis bewährt haben und im täglichen Einsatz bei verschiedenen Kunden sind.

<http://www.westernacher.com>

Mit der E-Mail-Archivierungslösung Archive-SeCure von **PineApp** bietet die **DATAKOM** Distribution eine neue Lösung zur Bewältigung des stark anwachsenden E-Mail-Verkehrs. Die Lösung soll sich leicht in das bestehende E-Mail-System integrieren lassen und wird mit einem internen Speichersystem oder mit einem Interface zu gängigen Storage-Architekturen bereitgestellt. Zudem stellen hohe Skalierbarkeit, eine schnelle Suchmaschine und eine Web-basierte Benutzeroberfläche weitere Vorteile dar.

<http://www.datakom-distribution.de/>

<http://www.pineapp.com/de/>



Impressum

Geschäftsleitung: Dr. Ulrich Kampffmeyer
 Redaktion: Silvia Kunze-Kirschner
Anschrift der Redaktion:
 PROJECT CONSULT Unternehmensberatung
 Dr. Ulrich Kampffmeyer GmbH
 Breitenfelder Straße 17, 20251 Hamburg,
 Telefon 040-46 07 62-20.
 E-Mail: presse@project-consult.com
<http://www.project-consult.com>
 ISSN 1439-0809

Nächste Ausgabe

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich am 20.11.2008.

Bezugsbedingungen

Der PROJECT CONSULT Newsletter wird per eMail verschickt. Der Versand erfolgt für PROJECT CONSULT Kunden mit aktuellen Projekten sowie für bei PROJECT CONSULT akkreditierte Fachjournalisten und Redaktionen kostenfrei. Interessenten können den Newsletter zum Bezugspreis von € 175,00 zzgl. MwSt. beziehen (persönliches Jahresabonnement mit 12 bis 16 Ausgaben). Das Bestellformular finden Sie auch auf unserer Webseite (<http://www.project-consult.com>) unter der Rubrik „News/Newsletter“.

Links

Angegebene URL waren zum Erscheinungszeitpunkt gültig. Die Inhalte referenzierter Sites liegen ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers.

Copyright

© 2008 PROJECT CONSULT GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Die enthaltenen Informationen stellen den aktuellen Informationsstand der Autoren dar und sind ohne Gewähr. Auszüge, Zitate, ganze Meldungen und Kommentare des PROJECT CONSULT Newsletter sind bei Zitieren des Autoren- und des Firmennamen PROJECT CONSULT GmbH frei. Schicken Sie uns bitte ein Belegexemplar, wenn Sie Inhalte aus dem PROJECT CONSULT Newsletter veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung auf Webseiten oder zur Weiterverteilung, im Einzelfall oder als regelmäßiger Service, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von PROJECT CONSULT erforderlich. Die Publikation auf Webseiten darf frühestens drei Monate nach dem Veröffentlichungsdatum erfolgen.

© 2008 PROJECT CONSULT GmbH. All rights reserved. This information is provided on an "as is" basis and without express or implied warranties. Extracts, citations or whole news and comments of this newsletter are free for publication by publishing also the author's and PROJECT CONSULT GmbH firm's name. Please send us a copy in case of publishing PROJECT CONSULT Newsletter's content. The publication on websites or distribution of single copies or as regular service requires a written permission of PROJECT CONSULT in advance. The publication on websites is not permitted within three months past issue date.

Newsletter-Bestellformular

Bitte per Fax an PROJECT CONSULT GmbH 040 / 46076229

Zur Lieferung per eMail im Jahresabonnement mit 10 bis 14 Ausgaben bestelle ich,

Titel, Vorname, Name _____

Position _____

Firma _____

Abteilung _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

eMail (für Zusendung) _____

Ich bestelle (bitte ankreuzen)	Art des Abonnements (Nutzungs-, Verteilungsvarianten)	€
<input type="checkbox"/>	Variante 1: ausschließlich persönliche Nutzung des Newsletters (€ 175,00)	
<input type="checkbox"/>	Variante 2: Recht auf Weiterverteilung des Newsletters an bis zu 10 Mitarbeiter in meiner Abteilung (€ 350,00)	
<input type="checkbox"/>	Variante 3: Recht auf Weiterverteilung des Newsletters an bis zu 50 Mitarbeiter in meinem Bereich (€ 525,00)	
<input type="checkbox"/>	Variante 4: Recht auf Weiterverteilung des Newsletters in meinem Unternehmen und Nutzung des Newsletters im Intranet meines Unternehmens sowie fremdsprachliche Maschinenübersetzung (€ 875,00)	

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Ort, Datum / Unterschrift _____

Die Bestellung kann ich innerhalb von 2 Wochen schriftlich widerrufen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen vor Ablauf des Jahresabonnements. Ich bestätige die Kenntnisnahme dieses Widerrufsrecht durch meine 2. Unterschrift.

Ort, Datum / Unterschrift _____